



Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

ALTE LEIPZIGER
Bauspar AG

ALTE LEIPZIGER

Antrag Einzelperson - Es besteht kein Gemeinschaftsvertrag (Rückseite Nr. 1.3)

| | | |
|--------------------------------------|--------------------|--------------------------|
| Kontoinhaber Name, Vorname | Straße, Hausnummer | Kunden-Nr. Einzelvertrag |
| Geburtsdatum | PLZ, Wohnort | |

Antrag Ehegatten mit Gemeinschaftsvertrag (Rückseite Nr. 1.4)

| | | |
|------------------------------------|--------------------|--------------------------|
| Ehegatte 1 Name, Vorname | Straße, Hausnummer | Kunden-Nr. Einzelvertrag |
| Geburtsdatum | PLZ, Wohnort | |

| | | |
|------------------------------------|--------------------|--------------------------|
| Ehegatte 2 Name, Vorname | Straße, Hausnummer | Kunden-Nr. Einzelvertrag |
| Geburtsdatum | PLZ, Wohnort | |

Bei gemeinschaftlichen Konten von Ehegatten werden die Kapitalerträge regelmäßig hälftig zugeordnet. Sofern dies in Ausnahmefällen nicht gewünscht ist, bitten wir um Angabe einer anderen Aufteilung.

Ich beantrage/Wir beantragen, für sämtliche unter der gleichen Kunden-Nr. geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) privaten Konten ab 01.01. folgende Kirchensteuer einzubehalten:

| Kontoinhaber bzw. Ehegatte 1 | Kirchensteuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg) | Kirchensteuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern) | Ehegatte 2 | Kirchensteuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg) | Kirchensteuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern) |
|--|---|---|--|---|---|
| Evangelische Kirchensteuer | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Evangelische Kirchensteuer | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Römisch-Katholische Kirchensteuer | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Römisch-Katholische Kirchensteuer | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Alt-katholische Kirchensteuer | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Alt-katholische Kirchensteuer | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Israelitische Religionsgemeinschaft Baden | <input type="checkbox"/> | | Israelitische Religionsgemeinschaft Baden | <input type="checkbox"/> | |
| Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg | <input type="checkbox"/> | | Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg | <input type="checkbox"/> | |
| Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern) | <input type="checkbox"/> | | Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern) | <input type="checkbox"/> | |
| Jüdische Kultussteuer (Hamburg) | | <input type="checkbox"/> | Jüdische Kultussteuer (Hamburg) | | <input type="checkbox"/> |
| Israelitische Kultussteuer Frankfurt | | <input type="checkbox"/> | Israelitische Kultussteuer Frankfurt | | <input type="checkbox"/> |
| Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen) | | <input type="checkbox"/> | Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen) | | <input type="checkbox"/> |
| Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen) | | <input type="checkbox"/> | Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen) | | <input type="checkbox"/> |
| Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach | | <input type="checkbox"/> | Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach | | <input type="checkbox"/> |
| Synagogengemeinde Saar | | <input type="checkbox"/> | Synagogengemeinde Saar | | <input type="checkbox"/> |
| Freireligiöse Landesgemeinde Baden | <input type="checkbox"/> | | Freireligiöse Landesgemeinde Baden | <input type="checkbox"/> | |
| Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M. | | <input type="checkbox"/> | Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M. | | <input type="checkbox"/> |
| Freie Religionsgemeinschaft Alzey | | <input type="checkbox"/> | Freie Religionsgemeinschaft Alzey | | <input type="checkbox"/> |
| Freireligiöse Gemeinde Mainz | | <input type="checkbox"/> | Freireligiöse Gemeinde Mainz | | <input type="checkbox"/> |
| Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz | | <input type="checkbox"/> | Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz | | <input type="checkbox"/> |

| | | |
|------------|---|------------------------------|
| Ort, Datum | Unterschrift Kontoinhaber bzw. Ehegatte 1 Bei Minderjährigen benötigen wir die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter | ggf. Unterschrift Ehegatte 2 |
|------------|---|------------------------------|

Hinweise zum Antragsformular Kirchensteuerabzug

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Antragstellung

Ab 2009 behält das Kreditinstitut auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des Gläubigers oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Das Kreditinstitut kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z. B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. Antragstellungen und Änderungen während des Jahres – einschließlich Widerruf eines Antrags – können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitz-Finanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51 a Abs. 2 d EStG).

Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51 a Abs. 2 d EStG gegenüber seinem Wohnsitz-Finanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

1.2 Für welche Arten von Konten gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers unter der gleichen Kunden-Nr. geführten Konten. Ausgenommen sind Konten mit Gläubigervorbehalt (Konten von Wohnungseigentümergeinschaften usw.) sowie betriebliche Konten, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt wurden.

Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 1.4) und bei anderen Konten, an denen mehrere Personen beteiligt sind.

1.3 Antragstellung Einzelperson

Der Antrag Einzelperson ist dann zu verwenden, wenn eine Einzelperson Vertragsinhaber ist und kein Gemeinschaftsvertrag (bei Ehegatten) bei dem Kreditinstitut besteht.

1.4 Gemeinschaftliche Antragstellung von Ehegatten

Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Konten haben. Hierbei sind alle Kunden-Nummern der Ehegatten anzugeben.

Sofern Ehegatten einen **gemeinschaftlichen Antrag** stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Bei gemeinschaftlichen Konten von Ehegatten werden die gutgeschriebenen Kapitalerträge regelmäßig hälftig den Ehegatten zugeordnet. Eine abweichende Aufteilung erfolgt auf Wunsch der Eheleute. Die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist.

Liegen für einen der Ehegatten **keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften** vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.